Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 6. Dezember 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 53ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3062. Das Allerhöchste Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge; vom 26. d. M.

An das deutsche Volk!

Deutsche! In ernster Stunde für unser Vaterland spreche ich zu Euch; hört meine Worte mit Vertrauen!

Eine beklagenswerthe Spaltung ist eingetreten zwischen der Krone und den Volksvertretern Preußens. In weiten Kreisen hat das deutsche Volk Partei genommen in diesem Streite; es hat es gethan in ruhiger und gesetzmäßiger Haltung. Aber auch die Stimme der Leidenschaft ertönt, und sie entzündet neue Leidenschaft. Ein Theil der Preußischen Volksvertreter hat beschlossen, daß die Erhebung der Steuern einzustellen sei. Die Bande des Staatslebens sind dadurch gelockert, die bürgerliche Gesellschaft ist tief erschüttert, Preußen und mit ihm ganz Deutschland stehen auf der Schwelle des Bürgerkrieges.

Preußen! Die zu Frankfurt versammelten Vertreter des deutschen Volks haben in so verhängnißvollem Augenblicke das ausgleichende Wort des Friedens gesprochen. Die Reichsversammlung hat verlangt, daß Preußens König sich mit Männern umgebe, welche das Vertrauen des Landes genießen. Sie hat

die Euch gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt; sie hat Euch gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung derselben ihren Schutz zugesagt. Sie hat aber zugleich den auf die Einstellung der Steuererhebung gerichteten Beschluß der Preußischen Volksvertreter für nichtig erklärt.

Preußen! Die Reichsversammlung zu Frankfurt vertritt die Gesammtheit der deutschen Nation, ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für Alle!

Deutsche! In voller Uebereinstimmung mit der Reichsversammlung werde ich handeln. Ich werde die Vollziehung jenes Beschlusses nicht dulden, welcher durch Einstellung der Steuererhebung in Preußen die Wohlfahrt von ganz Deutschland gefährdet. Ich werde aber auch die Bürgschaft der Rechte und Freiheiten des Preußischen Volkes zur Geltung bringen; sie sollen ihm unverkümmert bleiben, wie allen unseren deutschen Brüdern.

Ich rechne auf Euch, Preußen; Ihr werdet mir beistehen; Ihr werdet jede Ungesetzlichkeit, jede Gewaltthat meiden und Euch der Freiheit werth zeigen. Haltet den Frieden, ich werde ihn wahren.

Deutsche! Auf Euch Alle rechne ich. Steht Ihr zu mir, wie ich zu Euch stehe! Das längst ersehnte Ziel, nach dem wir streben, ist näher gerückt, bald wird das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und unser schönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig sein!

Frankfurt a. M., den 21. November 1848.

Der Reichsverweser:
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister:
Schmerling. Peucker. Duckwitz. Beckerath. R. Mohl.

Bekanntmachung.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Rthlr. und 50 Rthlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung uud Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungsverfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.), in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republizirt.

Berlin, den 21. November 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
In Vertretung:
von Lamprecht.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Postanstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Briefadressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Briefadresse muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packetadressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Briefadressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsscheine und zugleich der Brief oder die Briefadresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zerückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheins zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen

1) aus dem Porto für den Brief oder die Briefadresse nach den gewöhnlichen Sätzen, und

2) aus der Einzahlungsgebühr.

Die Einzahlungsgebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Portos und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Korporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Post-Amt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das in dem 50. Stück der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 31. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, bestimmt im § 4:

„Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken."

Da hiernach sämmtliche jagdpolizeiliche Vorschriften, welche den gedachten Zweck haben, noch in Kraft geblieben sind, so sind wir höhern Orts veranlaßt worden, diejenigen Vorschriften zusammen zu stellen, welche demgemäß noch fernerhin vorzugsweise in Geltung geblieben sind. Es sind dies die nachfolgenden:

a. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen (§ 58 Tit. 16 Thl. 2 d. A. L. R.).

b. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh ohne eigenes grobes Versehen der ersten zu Schaden kommen können, gelegt werden (§ 59 a. a. O.).

c. Niemand soll ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können (§ 740 Tit. 20 Thl. 2 d. Allg. Landrechts).

d. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten oder irgend unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen (§ 741 a. a. O.).

e. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entstehen kann (§ 742).

f. Wer diesen Vorschriften (§ 740 bis 742) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest von acht bis vierzehn Tagen, oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden (§ 743 a. a. O.).

g. Wird mit solchem Gewehre und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß oder Festungsstrafe auf vier Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt (§ 744 a. a. O.).

h. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehres, der Windbüchsen, Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis fünfzig Thalern genommen werden (§ 745 a. a. O.).

Indem wir daher Jedermann die genaueste Beachtung dieser allgemeinen Vorschriften empfehlen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden unsers Bezirks zugleich an, auch ihrerseits für die unverzügliche Republikation der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte etwa schon vorhandenen jagdpolizeilichen Lokalverordnungen Sorge zu tragen, und demnächst auf die Befolgung aller dieser Vorschriften des Nachdrücklichsten zu achten.

Breslau, den 28. November 1848. Pl.

Nachdem der für den Reichenbach-Wüstewaltersdorfer Chausseebau zusammengetretene Aktienverein jetzt von dieser Straße von Reichenbach ab zusammen 3920 Ruthen, und in Wüstewaltersdorf außer der schon früher vollendeten Strecke wiederum 355 Ruthen ausgebaut hat, wird neben der bereits in Peterswaldau bestehenden einmeiligen Chausseegeld-Erhebung auch an der von Seiten des Königlichen Finanz-Ministeriums genehmigten Hebestelle zu Steinseiffersdorf vom 9. Dezember dieses Jahres ab das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Aktienvereins erhoben werden.

Breslau, den 29. November 1848. I.

Bekanntmachung.

Zur schnelleren Beförderung der Korrespondenz und der Zeitungen für Zobten wird vom 1. Dezember c. ab eine, mit Ausnahme des Montags, täglich gehende Botenpost zwischen Mettkau und Zobten in Gang kommen, welche Vormittags nach dem Eintreffen der Frühzüge aus Breslau und Freiburg von Mettkau nach Zobten abgeht und von dort zum Anschluß an die Abendzüge nach Mettkau zurückkehrt.

Breslau, den 26. November 1848.

Ober-Post-Amt.

Patentirungen.

Dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin ist unter dem 20. November 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Posamentier J. J. Mertens zu Geldern ist unter dem 24. November 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibnng nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Intendantur des 6. Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Schäffer wurde zur Intendantur des Garde-Corps versetzt;
2) desgleichen der Sekretariats-Assistent Thäder zur Intendantur des achten Armee-Corps;
3) desgleichen der Sekretariats-Assistent Zöller von der Intendantur des ersten zu der des sechsten Armee-Corps.
4) Der Hauptmann und Kontroleur Järschky vom Train-Depot zu Breslau ist zum Rendanten des Train-Depots in Münster befördert worden.
5) Der int. Festungs-Magazin-Rendant Häusler zu Kosel wurde bestätigt.
6) Die Lazareth-Inspektoren zweiter Klasse Göhrke zu Kosel und Serick zu Glatz sind zu Lazareth-Inspektoren erster Klasse ernannt worden.
7) Der Montirungs-Depot-Assistent Redies ist gestorben.
8) Der Feldwebel Krüger von der Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons ist zur probeweisen Beschäftigung bei dem Montirungs-Depot in Breslau kommandirt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu №. 49 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

An das Land!

Wir haben schon einmal in dieser verhängnißvollen Zeit unsere Worte an Euch, Bewohner unseres Preußenreiches, gerichtet. Ihr habt sie gut aufgenommen, und der Erfolg hat sie gerechtfertigt. Vertraut uns auch jetzt, wo Vertrauen und Eintracht allein das Vaterland retten kann.

Der Theil der National-Versammlung, welcher sich der durch die Nothwendigkeit gebotenen Verlegung nach Brandenburg widersetzt, hat eine Zeit lang fortgetagt, unbekümmert um die Spaltung und Verwirrung, die er dadurch in das Land geworfen; er hat zuletzt die Steuer-Verweigerung dekretirt und so an der politischen Frage auch den Eigennutz betheiligt.

Das Volk hat auf dieses eben so unedle als rechtswidrige Mittel geantwortet, wie es einem für Gesetzlichkeit und staatliche Ordnung gereiften Volke geziemt; es hat sich für seinen König erhoben, würdig der Treue, die in seiner Geschichte glänzt und deren Bewährung für edle Gemüther in Zeiten des Unglücks vor Allem Bedürfniß ist.

Wir Anderen haben uns auf Grund der in der Königlichen Vertagungs-Botschaft enthaltenen Einberufung am 27. November hier in Brandenburg versammelt. Wir kamen hierher mit der Hoffnung, die vergangenen Tage würden die Leidenschaften gekühlt und zum Ablenken von der betretenen Bahn gestimmt haben. Wir hegten die Zuversicht, daß die Stimme des Landes, daß der Abgrund, bis an dessen Rand jene übereilten Schritte das Vaterland gebracht, die Besonnenheit zurückgeführt hätten; wir dachten die Möglichkeit, daß wir Alle, die Lehren des Vergangenen benutzend, uns durch die überstandene Gefahr zur neuen Eintracht gestärkt, das Verfassungswerk rasch zur Vollendung gebracht, dadurch die Erwartungen des draußen sehnsüchtig harrenden Volkes befriedigt und durch die Befestigung unserer neuen Zustände, die Ordnung und das Vertrauen zurückgeführt hätten, wodurch die reichen Hülfsquellen unseres Landes wieder flüssig gemacht und sehr bald ihren Segen noch reicher als zuvor über den Bürger und Landmann, über Handwerker und Arbeiter, über Handel und Industrie, über Kunst, Wissenschaft und Wohlthätigkeits-Anstalten, kurz, über Alles ergießen würden, wodurch unser Vaterland so groß und glänzend dastand und noch stehen könnte.

Der Weg hierzu war den Anderen angebahnt. Die Entscheidung der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt, das Urtheil der Universitäten und angesehener Gerichtshöfe, Adressen mit zahllosen Unterschriften hatten sich für das Recht der Krone erklärt, und die Macht der Thatsachen sich ihm zur Seite gestellt. Wem von den Anderen dieses noch nicht genügte, der konnte seine Rechtsansicht über das Vergangene durch eine öffentliche Erklärung verwahren, dann aber sich unumwunden für die Zukunft an den Standpunkt der am 9. November vertagten und am 27. November wieder eröffneten National-Versammlung anschließen. Denn vorwärts, nicht rückwärts liegt das Wohl des Vaterlandes! — So ist nach dem Zeugniß der Geschichte in unzähligen Fällen gehandelt worden. So werden immer diejenigen handeln, denen das Heil des Ganzen höher steht, als der Triumph einer formellen juristischen Rechthaberei; welche wissen, daß in einem so verhängnißvollen Augenblicke, wo Alles wankt, Selbstverleugnung eine sittliche Pflicht ist, welche das Vaterland gebieterisch auferlegt und über deren Erfüllung vor dem Richterstuhle Gottes und der Geschichte Rechenschaft gefordert wird. So hat auch ein Mann gehandelt, den es uns geschmerzt hat, einige Zeit

in unseren Reihen zu vermissen — Bornemann, dessen Beispiel auch diesmal Viele hätten folgen sollen.

Dieses ist aber nicht geschehen; vielmehr nachdem wir vom 27. bis 30. November täglich in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen, erschien am 1. Dezember eine bedeutende Anzahl der bisher Ausgebliebenen mit der Erklärung ihres Wortführers, daß sie auf Einberufung ihres während der Vertagung gewählten Präsidenten v. Unruh sich hierher begeben, daß dieser sich auch eingefunden haben würde, wenn er und die beiden Vice-Präsidenten nicht mit der Einberufung von etwa hundert noch fehlenden Mitgliedern beschäftigt gewesen, daß aber diese Einberufung bis zum nächsten Montag vollendet sein würde. Zugleich war beantragt worden, die Versammlung bis dahin zu vertagen. — Als die Versammlung diesen Antrag verneinend entschied, verließen jene Mitglieder sofort den Saal und machten dadurch die Zurückgebliebenen wieder beschlußunfähig, so daß auch nicht die definitive Präsidentenwahl vorgenommen werden konnte.

Durch jene Erklärung ist also von den bis dahin Ausgebliebenen unumwunden ausgesprochen, daß sie im schroffsten Widerspruche zur Staatsregierung beharren, daß sie an ihren vom 9. bis 27. November vorgenommenen ungesetzlichen Akten und Wahlen unbedingt festhalten, und daß sie nicht eine Berufung nach Brandenburg durch die Krone, sondern nur eine Berufung durch ihren angeblichen Präsidenten v. Unruh gelten lassen. Dadurch ist eine offene Auflehnung gegen die Krone erklärt, der Bürgerkrieg in den Dom zu Brandenburg verlegt und eine Regierung Unruh gegenüber der Regierung Friedrich Wilhelms IV. aufzurichten unternommen worden.

Bewohner des Preußenlandes! Ihr habt uns auf den Ruf des Königs entsendet, mit Ihm eine Verfassung zu vereinbaren, mit Ihm ein Werk der Eintracht und des Friedens zur Begründung wahrer Volksfreiheit zu stiften. Urtheilt selbst, welche Hindernisse uns bei Lösung unserer Aufgabe entgegenstehen.

Männer und Jünglinge des Vaterlandes! Schon einmal haben wir Euch die Worte zugerufen: „Entbrennt die Zwietracht trotz unserer heißesten Wünsche, so stehen und fallen wir mit der constitutionellen Monarchie!“ Das ist unser Panier. Haltet

zu demselben mit uns in dieser Zeit der Gefahr! Zeigt Euch deutscher Treue und der Freiheit würdig!

Gott erhalte den König und das theure Vaterland!

Brandenburg, am 2. Dezember 1848.

Der gewählte Ausschuß der Rechten und des rechten Centrums der National-Versammlung.

Baumstark (Greifswald). v. Daniels (Erkelenz). Harkort (Hagen). von der Heydt (Elberfeld). Hesse (Solingen). Ostermann (Dortmund). Siemons (Elberfeld). Vennewitz (Höxter). Walter (Rheinbach). v. Wittgenstein (Stadt Köln).

Die heute anwesenden Mitglieder:

v. Bardeleben (Berlin). Bauer (Berlin). Bigge (Meschede). v. Borries (Herford). Brockhausen (Münster Stadtkreis). Brüningshaus (Altena). v. Brünneck (Lebus). Bumbke (Oppeln). Bußmann (Gnesen). Clausssen (Rastenburg). Dallmann (Herford). Diesterweg (Wetzlar). Diethold (Weißensee). v. Enkevort (Ueckermünde). Eschmann (Waldbroel). Feldhaus (Gummersbach). Frenken (Heinsberg). Funcke (Recklinghausen). Gellern. Gelshorn (Arnsberg). Geßler (Schubin). Groddeck (Danzig). von Gudenau (Grevenbroich). Hansemann. Hartmann (Deutsch-Krone). Herrmann (Elberfeld). Hesse (Warburg). Hofer (Stallupönen). Huchzermeyer (Bielefeld). Jacob (Halle). Jachmann (Königsberg). Jonas (Berlin). Kehl (Duisburg). Keiser (Lübbecke). Kochs (Geldern). Kruhl (Leobschütz). Krüger (Minden). Kühlwetter (Aachen). Küpfer (Würsitz). Lensing. Lohmann (Brilon). Mätzke (Teltow.) Marczynowski (Lyk). von Meusebach (Mansfelder Gebirgskreis). Meyer (Memel). Müllensiefen (Bochum). Müller (Solingen). von Mylius (Jülich). Neuenburg (Neuwied). Pieper (Fischhausen). Pleger (Danziger Landkreis). v. Reichmeister (Obornik). Rettig (Pr. Frieland). Ritz (Gladbach). Riedel (Nieder-Barnim). Rintelen (Paderborn). Röder (Schweidnitz). Rombey (Geldern). Rottels. Sames (Sümmern). Schadt (Neuwied). Scheidt (Duisburg). Schimmel (Teklenburg). Schmidt (Beeskow). Schmitz (Krefeld). Schwonder (Flatow). Schütze (Fraustadt). Semrau (Schlochau). Siegert (Strehlen). Spanken. Sperling (Gumbinnen). Steinbeck (Westhavelland). Stupp (Düren). Sümmermann (Hamm). Thederahn. Tripp (Lennep). Tüshaus (Münster Kreis). Ulrich (Soest). Upmeyer (Halle in Westfalen). von Voigts-Rhetz (Bromberg). Wenger (Labiau).